

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DELWO MetalTrading GmbH, D-74232 Abstatt und D-56626 Andernach Stand 01.01.2008

I. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Auftragnehmer“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erneut erwähnt werden. Der Geltung von Bestimmungen und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Konditionen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Verzicht auf die Erfordernis der Schriftform bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Absprachen werden erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und dieser nicht unverzüglich widerspricht.

II. Angebote/Bestellung

1. Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für uns kostenlos und unverbindlich.
2. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Unvollständigkeiten, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Auf unsere Bestellung erbitten wir sofort, spätestens innerhalb von einer Woche ab Bestellung, eine Auftragsbestätigung. Ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt. Eine Abweichung von unserer Bestellung und den damit gegebenenfalls vorgelegten Unterlagen oder eine Änderung der Beschaffenheit, Güte, Leistungsfähigkeit, etc. der zu liefernden Waren/Leistungen entgegen den in der Bestellung gemachten Angaben oder der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Technische Einzelheiten können wir bis zu vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins ändern. Werden uns Erst- oder Ausfallmuster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe beginnen.

III. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders festgelegt ist, sind vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung, sofern der Auftragnehmer seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt
2. Die Preise verstehen sich frei der von uns angegeben Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Sollte unfreie Lieferung gesondert vereinbart sein, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine gesonderte Art der Versendung vorgeschrieben.
3. Der Auftragnehmer wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

IV. Zahlung/Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen sind uns für jede Bestellung gesondert und erst nach vollständiger Erfüllung der Lieferverpflichtungen zu erteilen.
2. Mangels abweichender Sondervereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, - nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Bei Teillieferungen bzw. Teilleistungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
3. Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, sind wir berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung die Stellung einer in gleicher Höhe laufenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Diese Bürgschaft, deren Kosten der Auftragnehmer trägt, wird ggf. nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung zurückgegeben.
4. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
5. Gegenüber Kaufleuten sind wir berechtigt, Zahlungen ggf. ab dem Zeitpunkt der Entstehung von Gegenforderungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer entsprechende Sicherheit leistet.
6. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt) und dementsprechend sämtlicher Erweiterungsformen (insbesondere Kontokorrent- und Konzernvorbehalt) nicht gelten. Letzteren wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
7. Forderungen des Auftragnehmers gegen uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer.

V. Versand/Lieferung

1. Der Versand hat, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, an die in unserer Bestellung vorgegebene Anschrift zu erfolgen.
2. Teillieferung sowie die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte (Unterlieferanten, Subunternehmer) sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Mehrkosten hat in jedem Fall der Auftragnehmer zu tragen.
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (insbesondere Transportgefahr), bis wir die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände an der angegebenen Versandadresse erlangen. Bei Werk- bzw. deren Werklieferungsverträgen sowie bei Lieferungen einschließlich Montage oder Aufstellung geht die Gefahr mit der Abnahme über.

VI. Liefertermine/-fristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfristen bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Lieferverzögerungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch wird der Auftragnehmer jedoch nicht von uns ggf. zustehenden Schadenersatzansprüchen befreit. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
2. Werden vereinbarte Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten, so sind wir nach Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen; wir können auch auf Leistung bzw. Nacherfüllung der vertraglichen Verpflichtung bestehen und den Verzögerungsschaden sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen.
3. Bei Fixgeschäften sind wir auch ohne Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Wir sind berechtigt, im Falle der Nichtleistung 15 % des Gesamt-Nettoauftragswertes und im Falle des Leistungsverzuges 0,5 % des Gesamt-Nettoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal 25 %, als Schadenersatz geltend zu machen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachweis eines weitergehenden, dann vom Auftragnehmer zu erstattenden Schadenersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

VII. Erklärung über Ursprungseigenschaft

1. Gibt der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware ab, ist er verpflichtet, auf unser Verlangen die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch evtl. erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn hierbei keinerlei Verschulden trifft.

VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB wird die eingehende Lieferung von uns auf Transportschäden und Identität geprüft, sowie diese auf den ersten Blick feststellbar sind.
2. Ist eine Ware/Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so können wir nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt die von uns gewählte Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, können wir - wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist - auch bei Kaufverträgen auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen oder Deckungskäufe vornehmen. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben wenn es nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine auch nur kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tage, an dem die Leistung vollständig erbracht ist (ggf. Abnahme und/oder Montage oder Aufstellung).
4. Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen unterbrechen die Verjährung.
5. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm aus einem bei uns aufgetretenen Mangel oder dem bei uns festgestellten Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gegen seinen Lieferanten/Subunternehmer zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Machen wir diese abgetretenen Rechte nicht geltend, kann der Auftragnehmer deren Rückübertragung verlangen.
6. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter - insbesondere solchen aus Produkthaftung - frei, die auf Fehlerhaftigkeit der von ihm an unseren Produkten erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen und Teilprodukten) resultieren.

IX. Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) und Rohstoffe

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen aller Art (Fertigungsmittel), dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und Dritten (auch teilweise) ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf unsere Aufforderung unverzüglich kostenfrei zuzusenden, spätestens jedoch zwei Jahre nach deren letztem Einsatz. Von uns beigestellte Fertigungsmittel und Rohstoffe bleiben unser Eigentum. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer in Erledigung unseres Auftrages fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder - sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird - Andernach.
2. Gerichtsstand ist - soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches

Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat - Andernach. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG). Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.